

Repetitorium: Recht

Schepers: Bürgerliches Recht, Handelsrecht

21.08.2006

- die Klausuren werden von Schepers / Dr. Voppel gemeinsam ausgearbeitet; es werden zwei verschiedene angeboten, wovon man sich für eine entscheiden muß
 - ⇒ 2 Fragen identisch, die anderen 2-3 Fragen tendieren jeweils mehr zum Bereich HGB oder Zivilrecht
 - ⇒ auch wenn Fragen inhaltlich evtl. aufeinander aufbauen, sind sie doch separat beantwortbar
- die Jura-Klausur wird die erste sein; Dauer: 5 h, Papier wird gestellt
- bei der Diplom-Prüfung 2005 ist eine Person durchgefallen und eine hat aufgesteckt
- praktisch ist die Gesetzessammlung „Zivilrecht“ (Nomos)
 - ⇒ in die Normen – egal welche man nutzt – dürfen keine Kommentare geschrieben sein, aber Querverweise auf andere Paragraphen; Markieren (Unterstreichen/ Nutzung Textmarker) ist OK
- das Repetitorium dient nicht dazu, wahrscheinliche Inhalte der Prüfung aufzuzeigen, sondern aufzuzeigen, falls irgendwo Wissenslücken bestehen, die dann noch geschlossen werden können

• Vertragliche Ansprüche

setzen einen Vertrag voraus, der durch ein **Angebot** und dessen **Annahme** zustandekommt

- ⇒ zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- ⇒ dabei gibt es *notwendige* Bestandteile¹ (**Essentialien, essentialia negotii**) und Nebenabreden (**Akzidentalien**)
 - im Falle des Kaufvertrags sind essentialia **Preis, Kaufsache, Käufer und Verkäufer**
 - im Falle eines Werkvertrags nach **§ 631 BGB** ist die Preisangabe erlässlich, da sich dessen Höhe dann nach **§ 632 BGB** nach dem „Üblichen“ richtet
- ⇒ WE sind nach dem „**objektiven Empfängerhorizont**“ auszulegen
- ⇒ wird der Vertrag erfolgreich **angefochten** (z.B. nach **§ 119 BGB**), so ist er nach **§ 142 ex tunc nichtig**

¹ vgl. BGH-Urteil Az.: V ZR 318/97 vom 26.2.1999 (NJW-RR 1999, 927):

„Der Kläger und die Beklagte waren Miteigentümer einer Eigentumswohnung je zur Hälfte. Mit notariellem Vertrag verkaufte die Beklagte ihren Anteil an den Kläger. Der Kaufpreis von 184000 DM sollte nach dem Vertrag in der Weise erbracht werden, daß der Kläger in Höhe von 134000 DM bestimmte Schulden der Beklagten übernahm. Bezüglich des restlichen Kaufpreises hieß es im Vertrag, er sei ‚durch Leistungen des Erwerbers gegenüber der Veräußerin, wofür diese bescheinigt, erbracht‘. Die Beklagte weigerte sich, solche Leistungen zu bescheinigen und berief sich auf Unwirksamkeit des Vertrags.

Der BGH hat ihr, nach abweichender Beurteilung in der Vorinstanz, Recht gegeben. Der zitierten Vertragsbestimmung sei weder im Wege der Auslegung noch unter Heranziehung der §§ 366 II, 367 BGB (erg.: § 396 I 2 BGB) zu entnehmen, welche Forderungen des Klägers auf die Kaufpreisschuld angerechnet werden sollen. Dies bedürfe aber der Vereinbarung, damit die Tilgungswirkung (§ 389 BGB) eintreten könne.

Allein die Abmachung, daß der Kaufpreisrest von 50000 DM durch Verrechnung getilgt sein soll, stellt nach Ansicht des BGH somit keine Einigung über die Gegenleistung dar. Fehlt es aber an einer solchen, so liegt ein offener Dissens i. S. des § 154 BGB vor mit der Folge, daß der Vertrag nicht zustande gekommen ist. Die Tatsache, daß die Parteien dies nicht erkannt haben, steht dem nicht entgegen. Ein versteckter Dissens (§ 155 BGB) liege deswegen nicht vor, weil die Parteien auch subjektiv nicht davon ausgegangen seien, sich auf die Anrechnung bestimmter Forderungen geeinigt zu haben. Folge dieser Entscheidung ist, daß die Parteien sich weiterhin des Miteigentums an ihrer Wohnung erfreuen dürfen. Vor allem aber liefert sie die Erkenntnis, daß auch die notarielle Beurkundung von Verträgen nicht sicher vor unliebsamen Überraschungen bewahrt.

Der wesentliche Punkt besteht darin, daß der BGH das Vorliegen einer Vereinbarung über den Kaufpreis verneint hat. Da es sich hierbei um ein **essentiale negotii** handelt, wäre die Rechtsfolge auch bei Annahme eines versteckten Dissenses keine andere.“

[Prof. Dr. Reinhard Greger]

- **Stellvertretung**
ist eine WE, die für einen anderen wirken soll (nach § 164 BGB)
 - ⇒ überschreitet der Vertreter seine Vertretungsmacht, haftet er nach § 179 BGB für den Teil, für den die Vertretungsmacht fehlt²
 - fehlt die Vertretungsmacht für das Geschäft völlig, kommt das Geschäft nicht zustande, es sei denn, der Vertretene genehmigt es nachträglich nach § 177 BGB
 - ⇒ z.B. Vertretung des GF nach §§ 35, 36 GmbHG oder Prokurist nach § 49 HGB

 - **Nebenpflichten**
eines Vertrages sind **bei Vertragsschluß zu vereinbaren**, eine nachträgliche Anpassung ist nur einvernehmlich durchzuführen (pacta sunt servanda, § 242 BGB)

 - **AGB**
sind ab § 305 BGB geregelt (das separate „AGB-Recht“ wurde im Rahmen der Schuldrechtsreform im BGB kodifiziert)
 - ⇒ sie gelten als wirksam vereinbart, wenn die Bedingungen des § 305 II BGB eingehalten sind
 - Ausnahme 1: § 305a BGB
 - Ausnahme 2: für Unternehmer (§ 14 BGB) gelten nach § 310 BGB die Vorschriften des § 305 II BGB nicht
 - ⇒ bei sich widersprechenden AGB' galt früher die „Theorie des letzten Worts“, heute die nach unterscheidet man den
 - **offenen Dissens** („offener Einigungsmangel“, von dem beide wissen) nach § 154 BGB
 - **verdeckten Dissens** (Einigungsmangel, von dem nicht beide wissen) nach § 155 BGB
 - die widersprüchlichen Aspekte sind *nicht* geregelt – an deren Stelle tritt die gesetzliche Regelung
 - ⇒ **Individualabreden** gehen nach § 305b BGB den AGB vor
 - ⇒ eine **Klausel** von AGB ist **unwirksam**
 - nach § 305c BGB (wenn sie **überrascht**)
 - nach § 307 BGB (die „**Generalklausel**“ der Unwirksamkeit, der „242 der AGB“)
 - nach § 308 BGB (auslegungsfähige Regeln zur Unwirksamkeit)
 - nach § 309 BGB (*nicht* auslegungsfähige Regeln zur Unwirksamkeit)
- } nach § 310 II BGB
nicht anzuwenden
bei Unternehmern
-
- **Leistungsstörungen**
sind zu unterscheiden nach
 - **Verzug**
 - **Schlechtleistung** (peius)
 - **Nichtleistung** (aliud)
 - **Sach- und Rechtsmängel** bei einer Kaufsache
-
- **Sachmangel-Gewährleistung** beim Kaufvertrag
setzt einen Mangel nach § 434 BGB voraus, demnach eine Sache im Vertrag vereinbarte Eigenschaften haben muß, – ist nichts vereinbart, muß sie zu erwartende Eigenschaften haben
 - ⇒ Sachmangel früher definiert als „Abweichung zwischen Soll- und Ist-Beschaffenheit“
 - ⇒ der Käufer hat nach § 437 BGB das Recht auf Nacherfüllung nach § 439 BGB
 - entscheidet sich *der Käufer* nach § 439 BGB für die Beseitigung des Mangels, ist dem Verkäufer dafür 2...4x Gelegenheit zu geben („das kommt darauf an“)
 - ⇒ scheiterte die Nacherfüllung, sind nach § 437 Nr. 1, Nr. 2 **Rücktritt** oder **Kaufpreisminderung** und die Einforderung von **Schadensersatz** und **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** möglich
 - z.B.: stirbt ein Pferd aufgrund schlecht gelieferten Futters, ist es nicht damit getan, daß der Händler einen neuen Sack Hafer liefert

² dabei streitig: *Erfüllungstheorie* vs. *Schadenstheorie*